



Stadt Rain

Landkreis Donau-Ries

Hauptstraße 60, 86641 Rain

Geschäftszeiten:

Montag mit Freitag von
07.00 – 12.00 Uhr

Montag mit Donnerstag von
13.00 – 16.00 Uhr

Telefon: 09090 / 921680

E-Mail: wasserwerk@rain.de

Antrag auf Wasseranschluss für Feste

Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen (Stadtfest, Volksfest und ähnliche Veranstaltungen)

Mit Abgabe dieses Antrages stimmen Sie den Leihbedingungen der Stadt Rain zu. Die Kosten sowie die Bedingungen für den Wasseranschluss für Feste finden Sie auf der zweiten Seite. Zu beachten ist auch das Merkblatt „Trinkwasserversorgung auf Vereinsfeiern, Volksfesten und Märkten“ des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Folgende Daten werden mindestens **3 Wochen** vor Festbeginn benötigt.

Betreiber (Firma – Verein – Privat)	
Rechnungsadresse	
Straße	
PLZ und Ort	
Telefon / Handy	
E-Mail	
Verantwortlicher (Name)	
Festbezeichnung	
Ort	
Genau Lage der Wasserentnahmestelle (Straße und Hausnummer)	
Was wird betrieben (WC, Küche usw.)	
Anzahl der Anschlüsse	
Datum, wann Anschluss erfolgen soll	
Bemerkungen, Sonstiges	

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Gebühren und Bedingungen

Für die Ausleihe werden folgende Gebühren festgesetzt:

Art und Dauer	Preis netto €	Verbrauch
Standrohr für Stadtfest, Feste und ähnliches Ein Anschlussnehmer (max. 5 Tage)	75,00	incl. Verbrauch
Standrohr für Stadtfest, Feste und ähnliches Ab zwei Anschlussnehmer je Anschluss (max. 5 Tage)	50,00	incl. Verbrauch

Die Beträge werden von der Stadt Rain in Rechnung gestellt. Die Zahlung der festgesetzten Leihgebühren hat innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Haftung

Der Ausleiher übernimmt die volle Haftung für die o.g. ausgeliehenen Gegenstände. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder von Dritten herbeigeführt werden, ob fahrlässig oder vorsätzlich, gegenüber der Stadt Rain. Ebenso den Untergang der Gegenstände (z.B. Diebstahl usw.) oder Schäden durch Umwelteinflüsse (z.B. Gewitter, Sturm, usw.) hat der Ausleiher zu vertreten. Weiter haftet der Ausleiher für Schäden und deren Folgeschäden, die durch die ausgeliehenen Gegenstände am Aufstellungsort verursacht werden. Für nicht sachgerechtes Aufbauen trägt der Ausleiher die Haftung.

Der Ausleiher hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellungsort geeignet ist und dass keinerlei verkehrsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Benötigte Genehmigungen in irgendeiner Form hat der Ausleiher selbst einzuholen und haftet hierfür.

Ansprüche jeder Art gegenüber der Stadt Rain sind ausgeschlossen.

Überlassung an Dritte

Der Ausleiher ist ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Rain nicht befugt, den Gebrauch der o.g. Gegenstände einem Dritten zu überlassen. Das Teilen einer Entnahmestelle mit einem anderen Standbetreiber ist nicht gestattet.

Entgegennahme

Der Ausleiher hat sich davon zu überzeugen, dass die Anschlussteile in Ordnung sind.

Aufbau / Rückgabe

Der Auf – und Abbau der Standrohre wird nach Rücksprache mit dem Wasserwerk Rain vereinbart. Die Gegenstände sind ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen.

Wasserwerk – Büro / Bereitschaft 09090-921680

Evtl. Beschädigungen sind sofort bei Rückgabe zu melden.

7. Schlussbestimmungen

Bei einer nicht ordnungsgemäßen Handhabung bzw. Beschädigung der Anschlussteile oder einer nicht ordnungsgemäßen Reinigung der Gegenstände, wird dem Ausleiher, die dann zusätzlich erforderliche Zeit für die Reinigung bzw. für die Reparatur sowie die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

Die Stadt Rain behält sich vor, bei unsachgemäßer Handhabung der Anschlussteile den Firmen, Personen bzw. den Vereinen nichts mehr auszuleihen.



Trinkwasserversorgung auf Vereinsfeiern, Volksfesten und Märkten

Hinweise für Betreiber

Die Versorgung mit sauberem Trinkwasser ist in unserer Region inzwischen eine Selbstverständlichkeit, die man überall erwartet. Der hohe Standard lässt sich aber nur bewahren, wenn auch bei der Nutzung von mobilen Trinkwasseranlagen einige Grundsätze eingehalten werden. Falsche oder unsauber installierte Anlagen können Geruch, Geschmack, sowie die mikrobiologische und chemische Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen, so dass es unappetitlich oder gesundheitsschädlich wird und damit bereitete Lebensmittel verderben. Überall, wo mit Lebensmitteln umgegangen wird, kann dies gefährlich werden. Diese Gefahr lässt sich vermeiden, wenn Sie Folgendes beachten:

Zum Händewaschen ist immer Trinkwasser zu verwenden.

Für die Installation und den Betrieb Ihrer Trinkwasserversorgung sind Sie verantwortlich. Die gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung und das technische Regelwerk, hier insbesondere die DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung in Fahrzeugen und auf Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen“, sind einzuhalten. Die Nichteinhaltung ist eine Ordnungswidrigkeit oder, bei Verbreitung von Krankheitserregern oder Zugabe nicht zulässiger Aufbereitungsstoffe, eine Straftat!

Die Überwachung durch das Gesundheitsamt erfolgt stichprobenartig. Bei Nichteinhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben zur Installation und zum Betrieb kann die Anlage stillgelegt werden! Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben im Rahmen der Überwachung trägt der Betreiber.

Eine Missachtung der Vorgaben kann zu Ärger, Kosten und sogar Unterbrechung Ihrer Festaktivitäten führen, was bei Beachtung der unten genannten Punkte einfach zu vermeiden ist. Überlassen Sie den Aufbau der Installation einem erfahrenen, bei Ihrem Wasserversorger gelisteten Handwerksunternehmen. Dann können Sie davon ausgehen, dass alle Bedingungen und Vorschriften eingehalten werden.

Bei Missachtung der Vorgaben, kann es zu einer gesundheitlichen Gefährdung Dritter kommen. Zum einen können die Besucher Ihres Festes bzw. Ihres Marktes gefährdet werden, zum anderen durch Rücksaugen und/oder Rückdrücken von Nicht-Trinkwasser in die Anschlussleitung auch die Bewohner Ihres Ortes.

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und benennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daher daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihr

örtliches Wasserversorgungsunternehmen:

Wasserwerk Rain
Heiliggeistmühlweg 12
86641 Rain
Mail: wasserwerk@rain.de
Tel. 09090/921680

den Netzdienstleister



oder an das Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Donauwörth
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth
Tel. 0906/74407

Wir helfen Ihnen gerne.

Dienstszitz:

LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 6808 - 0
Telefax: 09131 / 6808 - 2102

Ansprechpartner:

LGL, Dienststelle Erlangen
Sachgebiet Hygiene
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 6808 - 0
Telefax: 09131 / 6808 - 2601

E-Mail und Internet


poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Bankverbindung

Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000 0001 2792 80
BIC: BYLADEMM

Folgende Punkte sind bei der Installation und dem Betrieb der Trinkwasserversorgung zu beachten:

Die Punkte 1 bis 4, sowie Punkt 18, werden vom städtischen Wasserwerk ausgeführt.

1. Zum Anschluss an den Hydranten dürfen Sie nur vom Wasserversorger zur Verfügung gestellte Standrohre mit zugelassener und funktionierender Absicherung verwenden. Die Schutzkappen sind erst am Einsatzort unmittelbar vor dem Aufsetzen auf den Hydranten zu entfernen.
 2. Trinkwasserversorgungsanlagen sind von sachkundigen Personen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten und zu betreiben. Die Standrohre sind daher nur von unterwiesenem Fachpersonal aufzustellen und abzubauen. Ggf. an der Klaue vorgefundener Schmutz ist vor der Montage zu entfernen. Vor der Standrohrmontage kurz das Hydrantenventil leicht öffnen, nach Austritt von etwa einem Liter Wasser wieder schließen und die Kontaktfläche reinigen. Dann das Standrohr fest in die Kupplung einklinken.
 3. Beschädigungen am Standrohr oder dem Hydranten sind dem Wasserversorger unverzüglich mitzuteilen.
 4. Nach der Montage des Standrohrs ist das Hydrantenventil bei geöffneter Entnahmematur am Standrohr langsam vollständig zu öffnen. Vor dem Anschluss Ihrer Installation ist das fertig montierte Standrohr mindestens eine Minute mit einer großen Wassermenge zu spülen. Achten Sie auf einen geeigneten Wasserablauf.
 5. Die Standrohre werden mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung zur Verfügung gestellt. Diese ersetzt nicht die erforderliche Einzelabsicherung (siehe Nr. 13).
 6. Es dürfen nur speziell für Trinkwasser zugelassene Schlauchmaterialien, Rohre und Armaturen verwendet werden. Die Schläuche müssen nach der KTW- oder Elastomerleitlinie des UBA und nach DVGW W270 geprüft sein. Ein entsprechendes Prüfzeichen muss vorhanden sein. Häufig können geeignete Schläuche gemietet werden.
- 
7. Die Schläuche müssen sauber, unbeschädigt und druckbeständig (mindestens 10 Bar) sein und dürfen ausschließlich für Trinkwasser verwendet werden. Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig.
 8. Die Schlauchlänge vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer soll möglichst kurz sein. Als maximale Länge sollten 40 Meter nicht überschritten werden. Die Schläuche müssen vor der Überführung mit Kfz, mechanischer Beschädigung und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden.
 9. Anschlüsse und Füllstutzen für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen unverwechselbar gekennzeichnet sein und dürfen **nicht kompatibel zueinander** sein.
 10. Direkt am Anlagenanschluss jedes Fahrzeuges oder Verkaufstandes muss ein kontrollierbarer Rückflussverhinderer vorhanden sein. Dieser ist Teil Ihrer Installation. Die Absicherung am Standrohr reicht nur bei Einzelanschlüssen.
 11. Die Anlage muss vor Verschmutzung und Zerstörung geschützt werden. Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen. Es sind stabile und dauerhafte Auflagen zu schaffen.
 12. Lassen Sie sich bei der Inbetriebnahme und bei wesentlichen Umbauten die regelgerechte Ausführung von Ihrem Installateur schriftlich bescheinigen. Die Bescheinigung gehört in das Betriebsbuch.
 13. An allen Zapfstellen muss der Mindestabstand von 2 cm zwischen dem Wasseraustritt und dem höchstmöglichen Wasserstand im Becken sicher gewährleistet werden. Wenn Geräte oder Behälter direkt angeschlossen werden müssen oder der freie Auslauf bei Becken nicht gesichert werden kann, muss eine Einzelabsicherung nach DIN EN 1717 für jede Abnahmestelle erfolgen. Die Auslegung, der Betrieb und die Wartung dieser Absicherung müssen durch Fachleute erfolgen.
 14. Vor der Erst- und Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand muss die gesamte Anlage einschließlich der Behälter (Tanks) gründlich gereinigt und evtl. mit trinkwassergeeigneten Mitteln desinfiziert (gechlort) werden. Die Arbeitsanweisungen der Hersteller sind zu beachten. Nach Reinigung und Desinfektion ist die Anlage mindestens 5 Minuten kräftig mit Trinkwasser zu spülen.
 15. Nach längerer Stagnation (Nichtnutzung, keine Wasserentnahme z.B. über Nacht) oder deutlichem Temperaturanstieg ist vor der Wiederbenutzung der Schlauchinhalt bis zur Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen. Günstiger ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen.
 16. Als Betreiber müssen Sie die tägliche Kontrolle der gesamten Trinkwasserversorgungsanlage auf Funktion und Unversehrtheit durchführen. Dazu gehört auch die Prüfung des Trinkwassers auf Trübung, Färbung, Geruch und Geschmack. Im Zweifel holen Sie bitte fachliche Unterstützung.
 17. Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, vollständig zu entleeren, nach Möglichkeit zu trocknen und eventuell zu desinfizieren. Jede Baugruppe ist mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.
 18. Vor der Demontage des Standrohrs ist das Hydrantenventil bei leicht geöffneter Entnahmematur fest zu schließen. Danach lösen Sie das Standrohr durch Linksdrehen des Standrohrs und beobachten, ob der Wasserspiegel im Hydranten absinkt. Setzen Sie erst dann den Klauendeckel auf und schließen die Straßenkappe. Sinkt der Wasserspiegel nicht, ist das dem Wasserversorger zu melden.
 19. Zum Nachweis von ordnungsgemäßigem Betrieb und Instandhaltung der Trinkwasserversorgungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen und dem Gesundheitsamt im Rahmen der Überwachung vorzulegen. Dies sollte u. a. Nachweise über Inbetriebsetzungen, Wartungen, Instandsetzungen, Zulassungen der Trinkwasser-Schlauchleitungen und evtl. vorhandene Trinkwasser-Untersuchungsbefunde enthalten.